



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Überschreiten der Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021

Überschreiten der Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen

Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 088/23
Abschluss der Arbeit: 09.01.2024
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme	4
3.	Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“	4
4.	Bisherige Beschlüsse des Deutschen Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG	6
5.	Überschreiten der Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen	7
5.1.	Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation	7
5.2.	Sich der Kontrolle des Staates entziehend	8
5.3.	Erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage	8
5.4.	Veranlassungszusammenhang	11
6.	Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren	14

1. Fragestellung

Gebeten wird um eine Erläuterung, ob im Hinblick auf die Starkregenfälle und das Hochwasser im Juli 2021, die insbesondere die Bundesländer Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen betroffen haben, die Kreditobergrenzen der Art. 109 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG)¹ aufgrund der Ausnahmeregelung für Fälle von Naturkatastrophen für das Haushaltsgesetz 2024 überschritten werden können. Nach Darlegung der rechtlichen Rahmenbedingungen (dazu nachfolgend 2.) werden zunächst die hierfür bislang zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (dazu nachfolgend 3.) und die bisherigen Beschlüsse des Deutschen Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG (dazu nachfolgend 4.) dargestellt. Anschließend erfolgt die Erörterung der Möglichkeit einer Überschreitung der zulässigen Kreditaufnahme anhand der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) (dazu nachfolgend 5.) und es folgen Hinweise auf die geforderte Darlegungslast (dazu nachfolgend 6.).

2. Begrenzung der zulässigen Kreditaufnahme

Nach Art. 109 Abs. 3 Satz 1 und Satz 4 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 1 GG ist der Haushalt des Bundes grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Dieser Haushaltsausgleich ohne Kredite soll die Neuverschuldung begrenzen und der Sicherung der langfristigen haushaltspolitischen Handlungsfähigkeit sowie des finanzpolitischen Spielraums des Bundes dienen. Diese Regelungen werden deshalb als „Schuldenbremse“ bezeichnet.² Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können die Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 und Satz 4 in Verbindung mit Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG überschritten werden.

3. Sondervermögen „Aufbauhilfe 2021“

Mit dem Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhEG 2021)³ wurde der nationale Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet. Zweck des Fonds ist gemäß § 2 Abs. 1 AufbhEG 2021 die Leistung von Hilfe in den vom Starkregen und Hochwasser im Juli 2021 betroffenen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen zur Beseitigung der dadurch entstandenen Schäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur. Der Bund stellt nach § 4 Abs. 1 AufbhEG 2021 dem Fonds Mittel in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro zur Verfügung, die der Bund im Jahr 2021 in Höhe von 16 Mrd. Euro und ab dem Jahr 2022 nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zuführt.

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2478) geändert worden ist.

2 Jarass/Pieroth/Jarass, 17. Aufl. 2022, GG Art. 109 Rn. 11; Art. 115 Rn. 6.

3 Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147).

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021, der als Anlage zur Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (AufbhV 2021)⁴ veröffentlicht wurde, sah Einnahmen als Zuführungen des Bundes und Ausgaben in Höhe von 16 Mrd. Euro vor. In der Rechnung über den Haushalt des Einzelplans 60 für das Haushaltsjahr 2021⁵ wurden im Kapitel 6002 Anlage 6 im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionen in Höhe von ca. 0,39 Mrd. Euro aufgeführt. Als Zuführung an die Rücklage wurden ca. 15,61 Mrd. Euro ausgewiesen.

Der Bundeshaushaltsplan 2022⁶ sah im Einzelplan 60 im Kapitel 6002 Anlage 6 im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ eine Entnahme aus der Rücklage und Ausgaben in Höhe von ca. 15,61 Mrd. Euro vor. In der Rechnung über den Haushalt des Einzelplans 60 für das Haushaltsjahr 2022⁷ wurden im Kapitel 6002 Anlage 6 im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse sowie Investitionen in Höhe von ca. 1,57 Mrd. Euro aufgeführt. Als Zuführung an die Rücklage wurden ca. 14,04 Mrd. Euro veranschlagt. Der Bundeshaushaltsplan 2023⁸ sah ursprünglich im Einzelplan 60 im Kapitel 6002 Anlage 6 im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ eine Entnahme aus der Rücklage und Ausgaben in Höhe von ca. 12,41 Mrd. Euro vor.⁹ Im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2024 vom 18. August 2023¹⁰ belief sich diese Summe auf ca. 11,06 Mrd. Euro.

Durch das Nachtragshaushaltsgesetz 2023¹¹ wurde im Bundeshaushaltsplan 2023 im Einzelplan 60 im Kapitel 6002 Anlage 6 der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ geändert. Nunmehr wurden Einnahmen als Zuführungen des Bundes und Ausgaben in Höhe von ca. 1,6 Mrd. Euro vorgesehen. Die Entnahme aus der Rücklage in Höhe von ca. 12,41 Mrd. Euro wurde nicht mehr aufgeführt.¹² Nach der Gesetzesbegründung betreffe das Urteil des BVerfG,¹³ mit dem das Zweite Nachtragshaushaltsgesetz 2021 für nichtig erklärt wurde, mittelbar auch weitere Sondervermögen, die Rücklagen aus kreditfinanzierten Zuweisungen aus dem

4 Aufbauhilfeverordnung 2021 vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4214), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 31. Mai 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 141) geändert worden ist.

5 Haushaltsrechnung des Bundes 2021, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

6 Bundeshaushaltsplan 2022, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

7 Haushaltsrechnung des Bundes 2022, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

8 Bundeshaushaltsplan 2023, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

9 BT-Drs. 20/3100, S. 3245.

10 BT-Drs. 20/7800, S. 3260.

11 BT-Drs. 20/9500.

12 BT-Drs. 20/9500, S. 96.

13 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris.

Bundeshaushalt gebildet hätten.¹⁴ Deshalb werde auch der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ angepasst. Für die Finanzierung der Folgen der Flutkatastrophe von 2021 im Jahr 2023 solle die Ausnahmeregel gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG in Anspruch genommen werden. Der Entwurf des Nachtragshaushalts 2023 sehe eine entsprechende Zuweisung aus dem Bundeshaushalt in Höhe von ca. 1,6 Mrd. Euro vor.¹⁵

4. Bisherige Beschlüsse des Deutschen Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und 7 GG

Von der Möglichkeit, die Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen zu überschreiten, hat der Bund erstmals 2020 Gebrauch gemacht.¹⁶ Die außergewöhnliche Notsituation für den Beschluss des Bundestages gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 6 und Satz 7 GG wurde sowohl für den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020¹⁷, als auch für einen zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2020¹⁸ mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie begründet. Für den Bundeshaushaltsplan 2021 wurde das Fortbestehen dieser außergewöhnlichen Notsituation festgestellt.¹⁹ Auch im Rahmen des Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan 2021 wurde aufgrund des Ausmaßes der andauernden Krise weiterhin eine außergewöhnliche Notsituation festgestellt.²⁰ Für den zweiten Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2021 wurde das Fortbestehen der außergewöhnlichen Notsituation aufgrund der Corona-Pandemie weiterhin bestätigt.²¹

Auch für den Bundeshaushaltsplan 2022 wurde das Weiterbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation aufgrund der Corona-Pandemie festgestellt. Diese Situation werde durch die mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen verschärft. Auf Grund des Ausmaßes der Folgen sowohl der Pandemie als auch des russischen Angriffskrieges lägen sich der Kontrolle des Staates entziehende außergewöhnliche Notsituationen vor, durch die sich die bereits durch die Pandemie verursachte, erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage substantiell weiter verschärfe.²² Auch eine zusätzliche Kreditermächtigung des Sondervermögens

14 BT-Drs. 20/9500, S. 5.

15 BT-Drs. 20/9500, S. 6.

16 Meickmann: Neuverschuldung des Bundes in Notsituationen, NVwZ 2021, 97; Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 54. Erg.-Lfg. Dezember 2022, Art. 115 GG Rn. 26.

17 BT-Drs. 19/18108; BT-Drs 19/18131.

18 BT-Drs. 19/20128; BT-Drs. 19/20716.

19 BT-Drs. 19/22887; BT-Drs. 19/24940.

20 BT-Drs. 19/28464; BT-Drs. 19/28740.

21 BT-Drs. 20/505.

22 BT-Drs. 20/2036.

Wirtschaftsstabilisierungsfonds im Jahr 2022 wurde mit der außergewöhnlichen Notsituation aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskrieges begründet.²³

Für den Nachtrag zum Bundeshaushaltsplan 2023 wurde das Fortbestehen einer außergewöhnlichen Notsituation im Jahr 2023 aufgrund der mit dem völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verbundenen tiefgreifenden humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen festgestellt. Auch ergebe sich in Hinblick auf die Flutkatastrophe im Sommer 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz eine außergewöhnliche Notsituation. Das Finanzvolumen könne, angesichts der Rechtsprechung des BVerfG zum Klima- und Transformationsfonds in Hinblick auf die Jährlichkeit und Jährigkeit eines Fonds, nicht weiter genutzt werden, so dass die tatsächliche Kreditaufnahme im Jahr 2023 bei der Berechnung der Schuldenbremse 2023 berücksichtigt werden müsse.²⁴

5. Überschreiten der Kreditobergrenzen im Falle von Naturkatastrophen

5.1. Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation

Das BVerfG hat in seinem Urteil vom 15. November 2023 erstmals grundlegende Ausführungen zur Schuldenbremse gemacht. Nach der Rechtsprechung des BVerfG setze Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG in materieller Hinsicht eine Naturkatastrophe oder eine außergewöhnliche Notsituation voraus, die sich der Kontrolle des Staates entziehe und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige.²⁵ Der Begriff der Naturkatastrophe bezeichne dabei unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst würden, wie etwa Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre oder Massenerkrankungen.²⁶ Demgegenüber umfasse der Begriff einer außergewöhnlichen Notsituation sowohl besonders schwere Unglücksfälle, als auch außergewöhnliche Störungen der Wirtschafts- und Finanzlage. Dazu würden auch plötzliche Beeinträchtigungen der Wirtschaftsabläufe in einem extremen Ausmaß aufgrund eines exogenen Schocks gehören, falls deshalb aus Gründen des Gemeinwohls aktive Stützungsmaßnahmen des Staates zur Aufrechterhaltung und Stabilisierung der Wirtschaftsabläufe geboten seien. Daneben solle weiterhin ein Ereignis von positiver historischer Tragweite wie etwa die deutsche Wiedervereinigung, das einen erheblichen Finanzbedarf auslöse, einen Anwendungsfall von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG bilden.²⁷

Nach den Feststellungen des BVerfG stellte die Corona-Pandemie mit ihren vielfältigen Folgen in gesundheitlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine Notsituation im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG dar.²⁸ Insoweit dürften keinerlei Zweifel daran bestehen, dass die Starkregenfälle und

23 BT-Drs. 20/4058.

24 BT-Drs. 20/9501; BT-Drs. 20/9676.

25 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 102.

26 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 103.

27 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 105/106.

28 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 188.

Hochwasser im Juli 2021 auch eine Naturkatastrophe im Sinne von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG darstellen.

5.2. Sich der Kontrolle des Staates entziehend

Weiterhin müsse sich nach der Rechtsprechung des BVerfG die Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation, welche den Anlass für die Ausnahme vom grundsätzlichen Verbot der strukturellen Neuverschuldung geben soll, nach Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG der Kontrolle des Staates entziehen.²⁹ Maßgeblich sei insoweit ein Moment der Unbeherrschbarkeit des Ereignisses, wodurch mittel- oder längerfristige Entwicklungen, etwa eine schleichende Anhäufung von Staatsschulden, ausgeschlossen werden solle. Die Folgen von Krisen, die lange absehbar gewesen oder gar von der öffentlichen Hand verursacht worden seien, dürften nicht mit Notkrediten finanziert werden.³⁰ Ob eine Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation vorliege, die sich der Kontrolle des Staates entziehe, unterliege dabei vollumfänglicher verfassungsgerichtlicher Prüfung.³¹

Für die Corona-Pandemie hat das BVerfG festgestellt, dass sich diese der Kontrolle des Staates entzog, da die Schwierigkeiten einer weltweit grassierenden Pandemie mit ihren vielschichtigen Auswirkungen das staatliche Gemeinwesen von Beginn der Pandemie an vor Herausforderungen gestellt hat, die sich insbesondere aus ihrer immanenten Unberechenbarkeit ergeben hat. Dabei ist die Corona-Pandemie in ihrer Entwicklung weder absehbar gewesen, noch war sie von der öffentlichen Hand verursacht worden.³² Gleiches dürfte für die Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 gelten, da deren Entstehung, Entwicklung, Fortgang, Beendigung und Auswirkungen vom Staat nicht beeinflusst oder gar beherrscht werden konnten. Bei Naturkatastrophen wird man in der Regel davon ausgehen können, dass sie sich der Kontrolle des Staates entziehen.³³

5.3. Erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage

Darüber hinaus müsse die Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation nach der Rechtsprechung des BVerfG gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2, Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage zur Folge haben. Dieses Tatbestandsmerkmal stelle einen Bezug zwischen dem von der Notlage ausgelösten Finanzbedarf und der staatlichen Haushaltswirtschaft her. Der relevante Finanzbedarf solle sich dabei aus dem Aufwand für die Schadensbeseitigung wie auch aus dem etwaigen Aufwand für vorbeugende Maßnahmen ergeben können.³⁴ Zwischen der Notsituation und dem Neuverschuldungsbedarf müsse eine kausale Beziehung bestehen. Erforderlich sei, dass die Notsituation ursächlich zu einer Reaktion des Staates führe, die sich in einer erheblichen Weise auf die Finanzlage des Bundes auswirke und gerade

29 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 108.

30 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 109.

31 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 116/121.

32 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 189.

33 Nebel in: Piduch, Bundshaushaltsrecht, 54. Erg.-Lfg. Dezember 2022, Art. 109 GG Rn. 18.

34 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 110.

deshalb die Rechtfertigung für eine Neuverschuldung biete. Der Finanzbedarf, der durch die Reaktion des Staates auf die Naturkatastrophe oder die außergewöhnliche Notlage sowie durch mögliche vorbeugende Maßnahmen entstehe, müsse den Gesamthaushalt spürbar belasten. Eine Notsituation, die nur unerhebliche Folgen für die Finanzlage des Staates mit sich bringe, könne keine notlagenbedingte Neuverschuldung tragen. In solchen Fällen müsse ein plötzlich auftretender Finanzbedarf ohne zusätzliche Kreditaufnahme, beispielsweise durch Haushaltsumschichtungen, Ausgabenkürzungen oder Steuererhöhungen, gedeckt werden. Das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage stelle damit in allgemeiner Weise auf den Einfluss der äußeren Krise auf die staatlichen Finanzen in ihrer Gesamtheit ab.³⁵ Das vorgesehene Erfordernis einer erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage sei dabei nur eingeschränkt verfassungsgerichtlich kontrollierbar. Zwar habe das BVerfG zu prüfen, ob die außergewöhnliche Notsituation zu einem außerordentlich – also nicht nur unerheblich – erhöhten Finanzbedarf geführt habe und damit grundsätzlich geeignet war, die staatliche Finanzlage erheblich zu beeinträchtigen. Für die Frage, ab welcher konkreten Höhe des finanziellen Mehrbedarfs eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vorliege, komme dem Gesetzgeber aber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu.³⁶

Für die Bekämpfung der Corona-Pandemie hat das BVerfG festgestellt, dass dies von Beginn der Krise an mit einem außerordentlichen Bedarf an Haushaltsmitteln verknüpft war und die staatliche Finanzlage demnach erheblich beeinträchtigt hat. Schon vor Ergreifen der ersten Maßnahmen im Jahr 2020 habe der Gesetzgeber davon ausgehen müssen, dass eine weltweit ausgebrochene Pandemie spürbare Folgen für den Gesamthaushalt haben würde. An der Dimension der Herausforderungen, die mit der staatlichen Pandemiebekämpfung verbunden gewesen seien, habe sich zum Zeitpunkt des Gesetzesbeschlusses und der abermaligen Feststellung der Notlage durch den Deutschen Bundestag im April 2021 nichts geändert. Ein kausaler Zusammenhang zwischen der Krise und einer erheblichen Beeinträchtigung des Bundeshaushalts habe deshalb fortbestanden.³⁷

Bereits vor der Entscheidung des BVerfG wurde in der Literatur dazu vertreten, dass der Finanzbedarf derart hoch sein müsse, dass er im Rahmen der planmäßigen Haushaltswirtschaft nicht mehr gedeckt werden könne. Als Anhaltspunkt müsse man fordern, dass zur Bewältigung der Notlage eine Umschichtung von Haushaltsmitteln auf der Grundlage eines Nachtragshaushalts nicht möglich erscheine.³⁸ Des Weiteren wurde ebenfalls schon vor der Entscheidung des BVerfG vertreten, dass insoweit auch die Haushaltsstruktur, die gegebenenfalls infolge rechtlicher Bindungen der Etatposten kaum Einsparungen an anderer Stelle zulasse, um auf eine Notsituation größeren Ausmaßes zu reagieren, zu berücksichtigen sei. Nehme man als Indikator für die Finanzierung unvorhergesehener Ereignisse aus dem laufenden Etat die Größenordnung an, die sich im Haushaltsvollzug erfahrungsgemäß als Bodensatz in Höhe von 1 bis 2 % des Haushaltsvolumens ergeben und sehe man es als zumutbar an, zur Bewältigung der Notsituation gegebenenfalls durch eine Haushaltssperre Einsparungen bei weniger prioritären Ausgaben zu generieren, könne eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage angenommen werden, wenn die absehbare

35 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 111/112.

36 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 122.

37 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 190.

38 Gröpl in: Heuer/Scheller, Kommentar zum Haushaltsrecht, Mai 2022, Art. 109 GG Rn. 127.

zusätzliche Belastung rund 2 % des Haushaltsvolumens oder mehr betrage.³⁹ Zu einer ähnlichen Größenordnung gelange man beim Bund aufgrund der Erwägung, dass dessen Regelungen bei Nachtragshaushalten eine Abweichung von der ursprünglich veranschlagten Nettokreditaufnahme bis zur Höhe von 3 % der veranschlagten Steuereinnahmen gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung von Artikel 115 des Grundgesetzes (G 115)⁴⁰ zulasse, um unter anderem solche Ereignisse zu bewältigen, deren Ausmaß unterhalb der Schwelle liege, ab der die Ausnahmeregel für Notsituationen anwendbar sei.⁴¹

Für die Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 betrug der Aufwand für die Schadensbeseitigung im Jahr 2021 387.811.215,30 Euro bei einem Gesamthaushalt von 557.093.046.197,06 Euro,⁴² mithin ca. 0,07 %, im Jahr 2022 1.571.440.434,52 Euro bei einem Gesamthaushalt von 481.304.311.035,89 Euro,⁴³ mithin ca. 0,33 %, im Jahr 2023 1.599.687.000,00 Euro bei einem Gesamthaushalt von 461.211.782.000,00 Euro⁴⁴, mithin ca. 0,35 % des Gesamthaushaltes.

Das Nachtragshaushaltsgesetz 2023 begründet dabei die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage zunächst mit den einnahme- und ausgabeseitigen Auswirkungen der durch den völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine im Jahr 2023 weiter fortbestehenden außergewöhnlichen Notsituation. Auch angesichts des weiter bestehenden Erfordernisses zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal sowie den weiteren betroffenen Regionen „und den bereits dargelegten sonstigen Gründen für eine erhebliche Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage, die einer Finanzierung durch Umschichtung“ entgegenstünden, liege eine erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage vor.⁴⁵ In Hinblick auf die Flutkatastrophe des Sommers 2021 seien nach wie vor erhebliche Anstrengungen des Bundes notwendig, um die vom Hochwasser betroffenen Regionen schnell und langfristig beim Wiederaufbau zu unterstützen.⁴⁶ Im Übrigen beschäftigt sich die Begründung zum Nachtragshaushaltsgesetz 2023 insbesondere mit den Maßnahmen zur Abfederung der Folgen der Energiekrise, die aus dem Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie finanziert wurden. Die dort veranschlagten Maßnahmen des Abwehrschirms seien auch für das Jahr 2023 zur Bewältigung der außergewöhnlichen Notsituation weiterhin erforderlich.⁴⁷ Eine sehr erhebliche Belastung der staatlichen Finanzlage ergebe sich

39 Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 54. Erg.-Lfg. Dezember 2022, Art. 109 GG Rn. 18.

40 Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist.

41 Nebel in: Piduch, Bundeshaushaltsrecht, 54. Erg.-Lfg. Dezember 2022, Art. 109 GG Rn. 18.

42 Haushaltsrechnung des Bundes 2021, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

43 Haushaltsrechnung des Bundes 2022, <https://www.bundeshaushalt.de/DE/Download-Portal/download-portal.html>, abgerufen am 5. Januar 2024.

44 Nachtragshaushaltsgesetz 2023, BT-Drs. 20/9500.

45 BT-Drs. 20/9500, S. 6/7.

46 BT-Drs. 20/9500, S. 7.

47 BT-Drs. 20/9500, S. 11.

daraus, dass für die zur Abmilderung der außergewöhnlichen Notsituation notwendigen Ausgaben des Sondervermögens Wirtschaftsstabilisierungsfonds – Teilbereich Energie und des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ im Jahr 2023 eine Aufnahme von Krediten am Markt erforderlich sei, die die – bereits vollständig ausgeschöpfte – Regelgrenze nach Art. 115 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 GG um rund 44,8 Mrd. Euro überschreite. Der für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds vorgesehene Betrag im Jahr 2023 beeinträchtige die Finanzlage des Bundes bereits erheblich. Der zur Beseitigung der Hochwasserschäden unabwiesbare Betrag verstärke diese erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage des Bundes 2023 weiter.⁴⁸ Eine vollständige oder teilweise Finanzierung durch Neupriorisierung von finanzwirksamen Maßnahmen oder durch Einnahmeerhöhungen im Jahr 2023 sei angesichts des Zeitablaufs nicht möglich. Sie würde darüber hinaus in der notwendigen Höhe die aktuelle und zukünftige Finanzlage des Staates sowie die allgemeine Wirtschaftslage erheblich beeinträchtigen. Denn die Finanzpolitik müsse neben der Bewältigung der hohen Energiekosten weiterhin einen substanziellen Beitrag leisten, um die humanitären, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges abzumildern und gleichzeitig die Wachstumskräfte zu stärken. Dies liefe dem Ziel der Abwehr der außergewöhnlichen Notsituation zuwider und würde diese im Gegenteil sogar verschärfen. Denn ohne die Unterstützungsmaßnahmen könnten die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der massiven Preissteigerungen bei Erdgas und Strom weitaus tiefgreifender ausfallen und würden die Herausforderungen zur Bewältigung der Folgen des russischen Angriffskrieges weiter vergrößern.⁴⁹

Im Hinblick darauf, dass auch der Haushaltsgesetzgeber die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage nicht ausschließlich auf die bestehenden Erfordernisse zur Beseitigung der Schäden im Ahrtal und den weiteren betroffenen Regionen stützt, dürfte die Annahme einer erheblichen Betroffenheit der Finanzlage ausschließlich durch den Aufwand für die Schadensbeseitigung aufgrund der Starkregenfälle und Hochwasser im Juli 2021 bei den dargestellten Finanzvolumina verfassungsrechtlich nicht unbedenklich sein, sofern sich der entsprechende benötigte Finanzbedarf für das Jahr 2024 in einer vergleichbaren Größenordnung bewegt.

5.4. Veranlassungszusammenhang

Neben den geschriebenen Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 bis 8 GG ist nach der Rechtsprechung des BVerfG ein sachlicher Veranlassungszusammenhang zwischen der Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation und der Überschreitung der Kreditobergrenze erforderlich.⁵⁰ Bereits nach dem geschriebenen Tatbestand des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG sei zu prüfen, ob gerade die Naturkatastrophe oder außergewöhnliche Notsituation die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtige, ob also eine Kausalbeziehung zwischen der Notlage, dem erhöhten Finanzbedarf und der Störung der Lage der staatlichen Finanzen bestehe.⁵¹ Die Verfassungsgemäßheit der Überschreitung der Kreditobergrenzen sei jedoch weitergehend davon abhängig, dass die konkreten Verschuldungsermächtigungen in einem sachlichen

48 BT-Drs. 20/9500, S. 14; BT-Drs. 20/9501 S. 10.

49 BT-Drs. 20/9501 S. 10/11.

50 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 99/125.

51 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 126.

Veranlassungszusammenhang mit der Notsituation stünden. Während das Tatbestandsmerkmal der erheblichen Beeinträchtigung der staatlichen Finanzlage in allgemeiner Weise auf den Einfluss der äußeren Krise auf die staatlichen Finanzen abstelle, verlange das Erfordernis des sachlichen Veranlassungszusammenhangs einen konkreten Bezug zu den außerregulären Kreditermächtigungen und frage inhaltlich danach, ob diese – auch der Höhe nach – gerade auf die Notlage als Anlass rückführbar seien.⁵² Selbst wenn die geschriebenen Voraussetzungen von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG vorlägen, sei eine grenzen- und maßstabslose Kreditaufnahme verfassungsrechtlich nicht zulässig. Es bestünden zwar keine absoluten betragsmäßigen Grenzen der Kreditaufnahme, wohl aber relative sachliche Grenzen. Um den Charakter von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG als notlagenspezifische Ausnahmvorschrift zu wahren, müsse die Kreditaufnahme im Einzelnen sachlich gerade auf die konkrete Notsituation und den Willen des Gesetzgebers, diese zu bewältigen, rückführbar sein.⁵³

Ausgangspunkt dieser Begrenzung sei die parlamentarische Feststellung, welche die Kreditüberschreitung mit den Kosten der zur Bewältigung der außerordentlichen Notlage notwendigen Maßnahmen verknüpfe. Zugleich definiere diese Feststellung diejenige Notlage, die aus Sicht des Bundestages die Handlungsfähigkeit des Staates herausfordere und als Krise bewältigt werden müsse. Mit der genauen Bezeichnung der Notlage werde für die Öffentlichkeit die Identität des geschichtlichen Vorgangs klargestellt und zugleich in transparenter Weise verdeutlicht, zur Bewältigung welcher Krise von der Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht werde. Aus dem Beschluss des Bundestages folge damit eine Umgrenzungsfunktion, die der demokratischen Öffentlichkeit eine Kontrolle ermögliche.⁵⁴ Überschreitungen der regulären Kreditobergrenze könnten verfassungsrechtlich nur gedeckt sein, wenn der Haushaltsgesetzgeber mit ihnen zweckgerichtet Maßnahmen zur Überwindung oder Vorbeugung einer Naturkatastrophe oder außergewöhnlichen Notsituation finanziere. Nicht erfasst seien dagegen Neukredite für allgemeinpolitische Maßnahmen, die allenfalls anlässlich der vermeintlich günstigen Gelegenheit des Aussetzens der Schuldenbremse ergriffen, aber nicht auf die Überwindung der Krisensituation zielen würden.⁵⁵ Dabei sei durch das Erfordernis des Veranlassungszusammenhangs die notlagenbedingte Kreditaufnahme nicht auf die Beseitigung der unmittelbaren Folgen einer etwaigen Notlage beschränkt. Eine randscharfe Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Krisenfolgen dürfte überdies praktisch nicht durchführbar sein.⁵⁶

Sowohl für die Diagnose der Art und des Ausmaßes der Notsituation als insbesondere auch für die Ausgestaltung der Maßnahmen zur Bekämpfung, Anpassung und gegebenenfalls Nachsorge komme dem Gesetzgeber ein Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum zu. Dies gelte namentlich für die Höhe der für die finanzielle Absicherung dieser Maßnahmen vorgesehenen Kreditermächtigungen. Dem BVerfG obliege die Prüfung, ob die Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers auch vor dem Hintergrund der Auffassungen in Volkswirtschaftslehre und

52 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 127.

53 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 129.

54 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 130.

55 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 133.

56 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 136.

Finanzwissenschaft nachvollziehbar und vertretbar sei.⁵⁷ Je weiter allerdings das auslösende Ereignis in der Vergangenheit liege, je mehr Zeit zur Entscheidungsfindung gegeben sei und je entfernter die Folgen seien, desto stärker werde sich der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers verengen, weil die Folgen seines Handelns mit der Zeit besser abzuschätzen seien und so verhindert werden könne, dass die Ausnahme der Überschreitung der Kreditobergrenzen zur Regel werde, wie es bei der grundgesetzlichen Vorgängerregelung bemängelt worden sei.⁵⁸ Es sei dabei in erster Linie Sache des Gesetzgebers, abzuwägen, ob und in welchem Umfang zur Erhaltung demokratischer Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume auch für die Zukunft Bindungen in Bezug auf das Ausgabeverhalten geboten und deshalb – spiegelbildlich – eine Verringerung des Gestaltungs- und Entscheidungsspielraums in der Gegenwart hinzunehmen sei. Das BVerfG könne sich hier nicht mit eigener Sachkompetenz an die Stelle der dazu zuvörderst berufenen Gesetzgebungskörperschaften setzen. Mit diesem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers korrespondiere eine eingeschränkte verfassungsgerichtliche Kontrolldichte, welche sich auf eine Prüfung der Nachvollziehbarkeit und Vertretbarkeit der Einschätzungen und Beurteilungen des Gesetzgebers zum sachlichen Veranlassungszusammenhang beschränke.⁵⁹

Je länger aber das auslösende Krisenereignis in der Vergangenheit liege, je mehr Zeit dem Gesetzgeber deshalb zur Entscheidungsfindung gegeben sei und je mittelbarer die Folgen der ursprünglichen Krisensituation seien, desto stärker werde der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers eingeengt. Hiermit gehe eine Steigerung der Anforderungen an die Darlegungslast des Gesetzgebers einher. Dies gelte umso mehr, wenn der Gesetzgeber wiederholt innerhalb eines Haushaltsjahres oder innerhalb aufeinander folgender Haushaltsjahre von der Möglichkeit der Aufnahme notlagenbedingter Kreditmittel Gebrauch mache.⁶⁰ Je länger die von ihm diagnostizierte Krise anhalte und je umfangreicher der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch genommen habe, desto detaillierter habe er die Gründe für das Fortbestehen der Krise und die aus seiner Sicht fortdauernde Geeignetheit der von ihm geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung aufzuführen. Er müsse insbesondere darlegen, ob die von ihm in der Vergangenheit zur Überwindung der Notlage ergriffenen Maßnahmen tragfähig gewesen seien und ob er hieraus Schlüsse für die Geeignetheit künftiger Maßnahmen gezogen habe. Dies gelte insbesondere dann, wenn notlagenbedingte Kreditmittel entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung und dem konstitutiven Beschluss nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG nicht oder nicht in voller Höhe benötigt worden seien.⁶¹

Der Haushaltsgesetzgeber sei dabei aber nicht an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Vielmehr sei die konkrete Abwägung zwischen den geeigneten Mitteln zur Abwehr der außergewöhnlichen Notsituation eine Aufgabe des Haushaltsgesetzgebers, die er auch politisch zu verantworten habe. Für politisches Handeln räume das Grundgesetz dem Gesetzgeber, soweit es

57 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 137.

58 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 138.

59 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 141/142.

60 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 199.

61 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 200.

sich nicht um Eingriffe in Rechts- oder Freiheitsbereiche handele, einen Gestaltungsspielraum ein, dem es nur einen Rahmen setze. Innerhalb dieses Rahmens sei der Gesetzgeber frei, politische Entscheidungen zu treffen. Das bedeute im vorliegenden Zusammenhang, dass die Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers zwar geeignet zur Krisenbewältigung sein müsse, unter mehreren geeigneten Mitteln jedoch keine Abstufung im Sinne einer Erforderlichkeit oder Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne zu treffen sei. Die krisenbedingte Kreditaufnahme sei deshalb verfassungsgerichtlich nicht darauf zu überprüfen, ob sie sich als erforderlich und angemessen erweise.⁶² Vor der Inanspruchnahme einer notlagenbedingten Kreditaufnahme nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG sei der Gesetzgeber insbesondere nicht von Verfassungs wegen zur Ausschöpfung anderer Konsolidierungsspielräume gehalten. Es sei allein Sache des Parlaments, entsprechende (politische) Grundentscheidungen zu treffen und hierbei alternativ bestehende Finanzierungsmöglichkeiten wie Steuererhöhungen, andere haushaltspolitische Schwerpunktsetzungen und eventuelle Rücklagen in die Abwägung miteinzubeziehen. Eine Subsidiarität der Kreditaufnahme lasse sich Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG gerade nicht entnehmen.⁶³ Auch die Angemessenheit der notlagenbedingten Kreditaufnahme unterliege im Weiteren keiner verfassungsgerichtlichen Kontrolle.⁶⁴

Insoweit dürfte es deshalb für die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Überschreitung der Kreditobergrenzen insbesondere auf die darzulegenden Gründe des Haushaltsgesetzgebers ankommen. Da der Charakter von Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG als notlagenpezifische Ausnahmenvorschrift zu wahren ist, verengt sich der Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Haushaltsgesetzgebers umso stärker, je mehr Zeit zur Entscheidungsfindung für die Ausgestaltung der Maßnahmen gegeben ist. Durch die mit der Zeit besser abzuschätzenden Folgen des Handelns kann verhindert werden, dass die Ausnahme der Überschreitung der Kreditobergrenzen zur Regel wird. Bei den darzulegenden Gründen müssten dabei insbesondere die Tatsachen berücksichtigt werden, dass das Schadensereignis zwischenzeitlich vor rund 2 ½ Jahren stattgefunden hat, gegebenenfalls wiederholt innerhalb aufeinander folgender Haushaltsjahre von der Möglichkeit der Aufnahme notlagenbedingter Kreditmittel Gebrauch gemacht werden soll, die geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung fortdauernd geeignet sein müssen und ob die in der Vergangenheit zur Überwindung der Notlage ergriffenen Maßnahmen tragfähig waren. Letzteres gilt hier insbesondere deshalb, weil von den nach § 4 Abs. 1 AufbhEG 2021 zur Verfügung gestellten Mitteln in Höhe von bis zu 30 Mrd. Euro, davon 16 Mrd. Euro im Jahr 2021, bislang bis einschließlich zum Jahr 2023 rund 3,56 Mrd. Euro benötigt wurden.

6. Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren

Dem Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum des Gesetzgebers entspricht nach der Rechtsprechung des BVerfG eine Darlegungslast im Gesetzgebungsverfahren. Dies ermögliche dem BVerfG im Streitfall die Prüfung, ob die entsprechende Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers anhand der von ihm gegebenen Begründung nachvollziehbar und vertretbar sei.⁶⁵ Im

62 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 144/145.

63 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 146.

64 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 148.

65 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 149.

Gesetzgebungsverfahren darzulegen seien die Diagnose der Naturkatastrophe oder der außergewöhnlichen Notsituation sowie ihrer Ursachen, die Absicht, durch die erhöhte Kreditaufnahme diese Notlage abzuwehren oder zu überwinden, und die begründete Prognose, dass und wie durch die erhöhte Kreditaufnahme dieses Ziel erreicht werden könne, sie also zur Beseitigung der Notlage geeignet erscheine. Dabei werde gegebenenfalls die Koordination der Haushaltsplanung mit flankierenden gesetzgeberischen Maßnahmen und der längerfristigen Politik darzulegen sein. Falls der Haushaltsgesetzgeber entgegen der bisherigen Finanzplanung handele, habe er dies zu begründen. Welche Anforderungen an die im Einzelfall geforderten Darlegungspflichten des Gesetzgebers bestünden, bestimme sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und sei insbesondere von der Art der jeweiligen Krisensituation – und der Vielschichtigkeit von Lösungen zur Krisenüberwindung – abhängig. Dabei müssten stets Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung des Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG im Blick behalten werden, denn diese solle die Handlungsfähigkeit des Staates zur Krisenbewältigung gewährleisten.⁶⁶

Mache der Gesetzgeber wiederholt innerhalb eines Haushaltsjahres oder innerhalb aufeinander folgender Haushaltsjahre von der Möglichkeit notlagenbedingter Kreditmittel Gebrauch, so würden auch die Anforderungen an seine Darlegungslasten wachsen. Je länger die Krise dauere und je umfangreicher der Gesetzgeber notlagenbedingte Kredite in Anspruch genommen habe, desto detaillierter habe er die Gründe für das Fortbestehen der Krise (Krisendiagnose) und die aus seiner Sicht weiter gegebene Geeignetheit der von ihm geplanten Maßnahmen zur Krisenbewältigung darzulegen.⁶⁷ Dies gelte, bezogen auf die Höhe der Kreditermächtigungen, insbesondere dann, wenn notlagenbedingte Kreditmittel entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung und dem konstitutiven Beschluss nach Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG nicht oder nicht in voller Höhe benötigt worden seien und nunmehr für andere als die ursprünglich avisierten Maßnahmen zur Krisenbewältigung genutzt werden sollen.⁶⁸

Die insoweit im Gesetzgebungsverfahren dargelegte Beurteilung und Einschätzung des Gesetzgebers sei verfassungsgerichtlich daraufhin zu überprüfen, ob sie nachvollziehbar und vertretbar sei. Diese Aufgabenverteilung zwischen parlamentarischer Gesetzgebung und verfassungsgerichtlicher Kontrolle sei bei der Wahrnehmung der verfassungsrechtlichen Ermächtigung und Verpflichtung zu einer situationsgebundenen, auf dynamische Entwicklungen reagierenden Kreditaufnahme sachlich geboten.⁶⁹

66 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 150.

67 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 151.

68 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 152.

69 BVerfG, Urteil vom 15. November 2023 – 2 BvF 1/22 –, juris Rn. 154.